



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
56065 Koblenz

Träger der Kindertagesstätten  
In Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

Landeselternausschuss der Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz  
c/o Andreas Winheller  
Kaiserstrasse 35  
55116 Mainz

**Landesjugendamt**

Baedekerstraße 2-20  
56073 Koblenz  
Telefon 0261 4041-1  
Telefax 0261 4041-407  
Poststelle-ko@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

7. November 2019

RdSchr.- LJA – 9/2019



Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!		Doris Michell Michell.doris@lsjv.rlp.de	06131 967 293 06131 967-12293

## **Keine Erlaubnis zur Methode „Original Play“ in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von der aktuellen Diskussion möchte ich darauf hinweisen, dass die Anwendung der Methode „Original Play“ in den Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz nicht gewünscht und nicht geduldet wird. In vielen Fällen sind Sie von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kita-Referates sicherlich bereits darauf hingewiesen worden.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass pädagogische Methoden und deren Anwendung in der jeweiligen Konzeption einer Kindertagesstätte dargestellt sein müssen. Soweit neue Methoden in die Konzeption aufgenommen und in einer Kindertagesstätte angewandt werden, ist die Konzeption vor der Umsetzung dieser Änderung der Betriebserlaubnisbehörde vorzulegen. Grund dafür ist, dass die Konzeption die Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist. In diesem Zusammenhang möchte ich sie weiter darauf aufmerksam machen, dass alle in der in der Kindertagesstätte tätigen Personen, gleichgültig ob sie sich in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis befinden, ob ihre Tätigkeit vergütet wird oder ob sie ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sind, immer vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen.



Ich bitte diese Ausführungen für Ihre pädagogische und konzeptionelle Arbeit zu beachten. Gern stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Kita-Referates beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Doris Michell